

Kreisanglerverband Finsterwalde e.V. im DAV e.V.

Satzung des Kreisanglerverbandes

Finsterwalde e.V. im DAV e.V.

beschlossen am 29.12.1991,

geändert am 08.04.1995, 22.04.2005, 25. 03. 2012 und 23.03.2014

§ 1 Name – Sitz – Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen: „Kreisanglerverband Finsterwalde e.V. im DAV e.V.“ im Folgenden „KAV“ genannt. Er ist beim Vereinsregister unter der Nr. VR362 beim Amtsgericht Bad Liebenwerda eingetragen.
2. Der Sitz des KAV- Finsterwalde ist Finsterwalde.
3. Der KAV-Finsterwalde vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist der Dachverband der Anglervereine des Altkreises Finsterwalde. Der KAV-Finsterwalde ist Rechtsnachfolger des Deutschen Anglerverbandes im Altkreis Finsterwalde. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. des DAV e.V. dessen Satzung in der jeweils gültigen Form anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck – Aufgaben

1. Anliegen des KAV ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der KAV bezweckt:
 - 2.1 die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsdienenden Freizeitgestaltung nach den Regeln der CIPS (Confederation Internationale de la Peche Sportive).
 - 2.2 die Ausübung des Casting
 - 2.3 die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
 - 2.4 die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschaft-, Natur- und Tierschutz.

2.5 die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.

2.6 die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Wiederherstellung desselben.

2.7 die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiterer Gesetze und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

2.8 die Heranführung der Jugend an das Angeln in Verbindung mit der gleichzeitigen Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.4.

2.9 die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen.

2.10 die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesverband Brandenburg des DAV e.V., dem Dachverband DAV e.V., Behörden und Institutionen und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze-Gemeinnützigkeit

1. Der KAV ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

2. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlagen der Satzung. Der KAV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des KAV arbeiten ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes erhalten. Mittel des KAV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder müssen den satzungsgemäßen Zwecken entsprechen. Ausschüttungen von Gewinnanteilen an Mitglieder erfolgen nicht. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Satzungszwecken fremd sind, begünstigt werden.

3. Etwaige Gewinne oder erhaltene Zuwendungen usw. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke bzw. soweit vorgeschrieben zweckgebunden verwendet werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem KAV gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.

2. Ordentliches Mitglied können alle Angelvereine des DAV e.V. werden, die in das Vereinsregister eingetragen sind und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde, die die Satzung und Ordnung des KAV anerkennen, ihren Verein im Rahmen der Gemeinnützigkeit und der Satzung des KAV führen und sich für die Verwirklichung des Satzungszweckes einsetzen.

3. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des KAV fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im KAV betätigen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 6 der Satzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Kreisverbandstages bzw. der Jahresmitgliederhauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Kreisverbandes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht soweit sie Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind formlos schriftlich durch den Verein mit Einreichung der registrierten Satzung, einem Vereinsregisterauszug /Kopie der Registerurkunde), Benennung des geschäftsführenden Vorstandes und der Bekanntgabe der Zahl der Mitglieder des Vereins an den Vorstand zu richten.

2. Abweichend von Punkt 1 des § 5 können die Rechtsnachfolger der Orts- und Betriebsgruppe des DAV e.V. ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Unterlagen bzw. der zur Registrierung eingereichten Anträge nach Punkt 1 bis zum 31.03.1992 erklären. Nach der Registrierung ist die Kopie der Registrierurkunde an den KAV nachzureichen.

3. Die fördernde Mitgliedschaft ist dem Vorstand mit den vorgesehenen Fördermaßnahmen schriftlich zu erklären. Die fördernde Mitgliedschaft kann mit Beschluss des Vorstandes begründet abgewiesen werden.

4. Über Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied hat der Vorstand in der nächsten Sitzung zu beschließen. Er kann einen Antrag begründet ablehnen. Bei Ablehnung ist die Begründung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an das Verbandschiedsgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

5. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gilt mit Eintragung in das Register des Kreisverbandes und schriftlicher Mitteilung an den Verein über die erfolgte Eintragung als vollzogen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernden Mitgliedern, haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:

- a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
- b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.
- c) vom KAV über neue Bestimmung zum Fischerei-, Vereins- und Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
- d) die Einrichtungen des KAV zu nutzen und an den Mitteln, die der Kreisverband zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden.
- e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den KAV zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmung der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten

- b) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des KAV einzuhalten
- c) sich für den Satzungszweck einzusetzen
- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV fristgemäß zu erfüllen
- e) den Vorstand über verbandsschädigende Betätigungen oder Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren
- f) kein Rechtsgeschäft oder Verhandlungen zu diesem mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher seine Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines ordentlichen Mitgliedes
- b) bei Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes
- c) mit Tod des fördernden Mitgliedes bzw. des Ehrenmitgliedes, soweit dieses eine natürliche Person ist
- d) durch Austritt/ Kündigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr. Dem Brief ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den Austritt beizufügen
- e) mit schriftlicher Mitteilung des fördernden Mitgliedes über die Einstellung der Förderung
- f) mit Ausschluss des ordentlichen, fördernden oder Ehrenmitgliedes. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied:

-der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem KAV oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt.

-das Ansehen des KAV oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit grob verleumdet und schädigt.

-wiederholt oder schwerwiegend gegen Verbandsbeschlüsse verstößt.

-mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV länger als ein Jahr, ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben, im Rückstand ist.

2. Antragsberechtigt für einen Ausschluss sind der Vorstand und jedes Mitglied des KAV, dessen berechnigte Interessen oder satzungsgemäßen Rechte durch ein Mitglied verletzt sind oder dem Verstöße eines anderen Mitgliedes zur Kenntnis gelangt sind.

3. Das Ausschlussverfahren ist mit Begründung an den Vorstand zu beantragen und wird von ihm durchgeführt.

4. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, an der Sitzung des Vorstandes zur Durchführung des Ausschlussverfahrens teilzunehmen, sich zu rechtfertigen sowie Zeugen oder andere Entlastungsmittel beizubringen.

5. Die erfolgte Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Angabe der Anschuldigungen, Rechtsmittelbelehrung sowie Termin, Ort und Uhrzeit der Sitzung des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

6. Bei Fernbleiben ist das Verfahren zu vertagen und ein neuer Termin anzusetzen. Erscheint der Beschuldigte wiederum nicht, ist die Durchführung in Abwesenheit zulässig. Der Beschluss über den Ausschluss kann vertagt werden, wenn bestehende Zweifel nicht ausgeräumt wurden oder wenn weitere Zeit zur Beibringung von Beweisen erforderlich und beantragt wird.

7. Der Beschluss über den erfolgten Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Rechtsmittelbelehrung mit eingeschriebenem Brief unverzüglich zuzustellen. Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegen den Beschluss Beschwerde schriftlich beim Verbandsschiedsgericht einlegt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das Recht der zivilrechtlichen Durchsetzung bleibt unberührt.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Austrittes bzw. Ausschlusses nachzukommen. Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegen den KAV. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden offenen Verbindlichkeiten des KAV gegenüber dem ehemaligen Mitglied werden davon nicht berührt.

§ 8 Organe

1. Die Organe des KAV sind

- a) Kreisverbandstag
- b) Kreisvorstand (nachfolgend Vorstand)
- c) Jahresmitgliederhauptversammlung (nachfolgend Hauptversammlung)
- d) Verbandsschiedsgericht
- e) Ausschüsse, insbesondere der Finanz- und Steuerausschuss

2. Über Beschlüsse und Aktivitäten der Organe ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem zur Protokollführung beauftragten und mindestens einem Mitglied des Organs abzuzeichnen.

3. Natürliche Personen der gewählten Organe können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vom Vorstand zeitweilig und vom Kreisverbandstag oder der Hauptversammlung endgültig von ihrer Funktion mit Beschluss entbunden werden. Das entbundene Mitglied hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsschiedsgericht.

§ 9 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag findet alle vier Jahre im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Jeder form- und fristgerecht einberufene Kreisverbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung der Satzung - auch des Satzungszwecks - bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

2. Jeder form- und fristgerecht einberufene Kreisverbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Einberufung hat mindestens 6 Wochen vorher durch den Vorstand mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und eventuellen Beschlusssentwürfen zu Änderungen von Satzung und Ordnungen an alle Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

3a. Der Kreisverbandstag

- setzt die endgültige Tagesordnung fest
- nimmt den Haushaltsbericht, Geschäftsführungsbericht und die Prüfungsberichte entgegen
- beschließt über die Verbandsentwicklung für die folgenden Jahre
- beschließt über den Haushaltsplan
- beschließt über die Entlastung der gewählten Verbandsorgane und vollzieht die satzungsgemäßen Wahlen.

4. Anträge an den Kreisverbandstag sind vier Wochen vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen und mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand, die Ausschüsse und die ordentlichen Mitglieder sind antragsberechtigt. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Darüber hinaus kann ein Delegierter gegen den Antrag das Wort erhalten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisverbandstag mit „Zweidrittelmehrheit“. Änderung der Satzung des KAV und seiner Ordnungen können nur mit „Dreiviertelmehrheit“ aller anwesenden Stimmberechtigten vom Kreisverbandstag beschlossen werden. Andere Organe haben nicht das Recht, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen. Alle anderen Beschlüsse des Verbandstages sind mit der Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten zu fassen.

5. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenn dies Mitglieder, entsprechend § 37 BGB, verlangen. Die unter Punkt 4. festgelegten Fristen können dabei auf die Hälfte verkürzt werden. Die Verkürzungen sind mitzuteilen.

6. Zum Kreisverbandstag sind – mit je einer beschließenden Stimme je natürliche Person – Delegierte:

- a) der Vorstand
- b) die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder (bzw. der Stellvertreter im Amt)
- c) jeweils drei Prozent der natürlichen Personen eines ordentlichen Mitgliedes

Die Delegierten des Punktes c) sind von den ordentlichen Mitgliedern zu wählen, Delegation und Stimme sind nicht übertragbar.

7. Der Kreisverbandstag ist nur im Rahmen des Kreisverbandes öffentlich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch am Kreisverbandstag als Gast teilnehmen. Weitere Gäste können bei Erfordernis durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem Schatzmeister

d. und weiteren Vorstandsmitgliedern

Der stellvertretende Vorsitzende kann zugleich eine unter d. genannte Funktion ausüben.

2. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des KAV im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 von Ihnen vertreten den Verband gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die „Hälfte“ seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte Mitglieder gemäß des Punktes 3, anwesend sind.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der Anwesenden zustimmt, außer bei Beschlüssen über Disziplinarmaßnahmen der Verbandsmitglieder. Hierfür ist eine „Zweidrittelmehrheit“ erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Zur Vorbereitung des Verbandstages ist mindestens eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen. Zum erweiterten Vorstand gehören der gewählte Vorstand, die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes und drei bis fünf Vorsitzende von ordentlichen Mitgliedern. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Die Zuwahl bzw. kommissarische Übertragung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 11 Hauptversammlung

1. Zwischen den Verbandstagen findet im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres die Hauptversammlung statt. Sie nimmt die gemäß § 9 Punkt 3 vorgesehenen Berichte ohne Entlastung der Organe entgegen, beschließt über die Annahme und den Haushaltsplan und ist berechtigt, Beschlüsse, außer zur Änderung der Satzung und Ordnungen zu fassen.

2. Jede form- und fristgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß § 9 analog.

§ 12 Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern. Es ist nur dem Kreisverbandstag bzw. der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Vorstand, zwischen Vorstand und Ausschüssen.

3. Das Verbandsschiedsgericht prüft auf schriftlichen Antrag die Übereinstimmung von Beschlüssen mit den gesetzlichen Bestimmungen, besonders zum Vereins- und Steuerrecht, mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes und bereits gefassten Beschlüssen. Im Ergebnis der Prüfung sind bei Verstößen die entsprechenden Beschlüsse ausgesetzt und in der nächsten Sitzung zu ändern bzw. aufzuheben. Die Ausschüsse haben dem Schiedsgericht auf Anforderung entsprechend Zuarbeiten zu leisten.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Erledigung besonderer Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder, sollten jedoch Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes sein.

2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss- jedoch antragsberechtigt.

3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 14 Wählbarkeit – Wahl

1. Wählbar in die Verbandsorgane ist jede volljährige natürliche Person der ordentlichen Mitglieder. Wahlberechtigt ist jede natürliche Person als Delegierter ordentlicher Mitglieder unabhängig vom Alter.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Vorschlagsrecht.

3. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung vor, kann eine natürliche Person, soweit sie entschuldigt fehlt, in Abwesenheit gewählt werden.

4. Anfragen an den Kandidaten sind zulässig. Diese müssen sich auf die Verbandsarbeit beschränken. In begründeten Fällen dürfen diese sich auf andere Fragen einschließlich der Privatsphäre beziehen.

5. Die Wahl zu den ständigen Verbandsorganen erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. Es dürfen mehr Kandidaten aufgestellt werden als Personen zu wählen sind. Die Kandidaten für den Vorsitzenden und die Stellvertreter sind gesondert aufzustellen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden direkt gewählt. Die unterlegenen Kandidaten können auf die Kandidatenliste der Mitglieder der Verbandsorgane gesetzt werden, die im zweiten Wahlgang gewählt werden.

6. Bei der Wahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die „Hälfte“ der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten durchzuführen. In der Stichwahl gilt die Person als gewählt, die die „einfache Mehrheit“ auf sich vereinigen konnte. Als Mitglieder der Verbandsorgane gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, entsprechend der Anzahl der zu wählenden Kandidaten.

7. Vorstandsmitglieder können nicht in das Verbandsschiedsgericht und umgekehrt gewählt werden.

8. Eine Zuwahl durch das Verbandsschiedsgericht ist unzulässig. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden hat der Vorstand/das Schiedsgericht in seiner nächsten Sitzung einen amtierenden Vorsitzenden zu wählen, welcher bis zur nächsten Hauptversammlung bzw. bis zum Kreisverbandstag amtiert.
9. Die Berufung der nichtständigen Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand, die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt durch den Ausschuss.
10. Die Wahlperiode für alle Verbandsorgane beträgt vier Jahre. Die entlasteten Verbandsorgane amtieren bis zur Geschäftsübergabe an das gewählte neue Verbandsorgan. Die Übergabe hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Mit Übergabe ist in der ersten Sitzung die weitere Konstituierung vorzunehmen.

§ 15 Finanzen

1. Der KAV finanziert sich durch

- a) Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder
- b) Zuwendungen und Fördermittel seiner fördernden Mitglieder
- c) Fördermittel der Kommunen und der Landesregierung
- d) Beiträge für Aufnahmen und Ausbildungen
- e) Gewinne aus verbandseigenen Einrichtungen

2. Der KAV-Finsterwalde erhebt für die natürlichen Personen seiner Mitglieder einen Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist mit dem 1.1. des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. In begründeten Fällen können ordentliche Mitglieder an den Vorstand einen Stundungsantrag stellen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit ist dem Antrag zu entsprechen. Mit Entsprechung ist die Stundungsfrist schriftlich mitzuteilen.

4. Zuwendungen oder Fördermittel sind soweit gesetzlich festgelegt oder vom Förderer ausdrücklich gefordert, auf gesonderten Konten zu führen, zweckgebunden zu verwenden und gesondert nachzuweisen.

5. Für Stundungen oder mittelfristig vorgesehene Finanzierungen sind zweckgebundene Rücklagen anzulegen und auf einem gesonderten gemeinsamen Konto zu führen. Die vorgesehene Verwendung muss den Festlegungen des §58 der Abgabenordnung entsprechen und ist nachzuweisen.

6. Die in den Verbandsorganen tätigen natürlichen Personen bzw. jedes Mitglied, welches im Auftrage des Verbandes tätig wird, hat einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen gemäß der in der Haushalts- und Finanzordnung festgelegten Höhe.

7. Der Nachweis über die tatsächliche ordnungsgemäße Finanzverwaltung ist durch den Schatzmeister durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

8. Durch den Finanz- und Steuerausschuss sind die Verbandsorgane vor Beschlussfassung zur Mittelverwendung zu beraten. Der Finanz- und Steuerausschuss hat mindestens halbjährlich und vor dem Kreisverbandstag bzw. der Hauptversammlung die Finanzen zu prüfen und dem Kreisverbandstag/ der Hauptversammlung die Prüfberichte zu erstatten. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen und satzungswidriger Mittelverwendung ist der Vorstand sofort zu informieren.

9. Zuwendungen an ordentliche Mitglieder sind nur auf begründete Anträge zweckgebunden für steuerbegünstigte Zwecke nach Bedürftigkeit festzulegen. Auf Verlangen hat der Antragsteller seine Finanz- und Vermögensverhältnisse offen zu legen.
10. Über die Beitrags- und Gebührenhöhen ist jährlich für das folgende Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 16 Geschäftsführer -Geschäftsordnung

1. Bei Erfordernis kann ein ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Geschäftsführer durch den Kreisverbandstag mit Beschluss entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des KAV eingesetzt werden.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
3. Die Arbeit und Kompetenzabgrenzung der Verbandsorgane und des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 Auflösung des KAV

1. Die Auflösung kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Der außerordentliche Kreisverbandstag zwecks Auflösung des KAV ist einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder mit einer „Zweidrittelmehrheit“ dies verlangen.
3. Für die Beschlussfassung des außerordentlichen Verbandstages gelten § 3, Zi. 4, Satz 2 und § 9, Zi. 1, Satz 2. Dem Beschluss zur Auflösung des Kreisvorstandes müssen mindestens „Dreiviertel“ der anwesenden Delegierten zustimmen.
4. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr als anteilig ihre geleisteten Finanz- und Sacheinlagen. Die sonstige Vermögensverwendung ist in § 3 Punkt 4 geregelt.
5. Nach beschlossener Auflösung wählt der außerordentliche Kreisverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

§ 18 Haftung

Der KAV haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Verbandsrechten entstehen gegenüber seinen Mitgliedern über die Versicherung des Landesanglerverbandes Brandenburg hinaus. Die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 31 BGB ist gewährleistet.

§ 19 Änderungsklausel

1. Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen.

2. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf dem Verbandsgründungstag am 29.12.1991 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit in Kraft.